

Artikel 91 DSGVO

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse [Vereinigung](#) oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser [Verordnung](#) umfassende Regeln zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung](#) an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser [Verordnung](#) in Einklang gebracht werden.

(2) Kirchen und religiöse [Vereinigungen](#) oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige [Aufsichtsbehörde](#), die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 165](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung